Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder deren Ausgabestellen abgeholt vierteljährlich ℳ 3.—, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 3.75. Durch die Post bezogen für Deutschland u. Oesterreich vierteljährlich ℳ 4.50, für die übrigen Länder laut Zeitungspreisliste.

Redaktion und Expedition:
Johannisgasse 8.
Fernsprecher 153 und 222.
Filialexpeditionen:
Alfred Hahn, Buchhandlg., Universitätsstr. 3,
L. Lösche, Katharinenstr. 14, u. Königspl. 7.

Haupt-Filiale Dresden:
Marienstraße 34.
Fernsprecher Amt I Nr. 1713.

Haupt-Filiale Berlin:
Carl Duncker, Herzgl. Bayr. Hofbuchhandlg.,
Lützowstraße 10
Fernsprecher Amt VI Nr. 4603.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und des Königlichen Amtsgerichtes Leipzig, des Rates und des Polizeiamtes der Stadt Leipzig.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 25 ₰.
Reklamen unter dem Redaktionsstrich (4gespalten) 75 ₰, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 50 ₰.
Tabellarischer und Ziffernsatz entsprechend höher. — Gebühren für Nachweisungen und Offertenannahme 25 ₰ (excl. Porto).

Extra-Beilagen (gefalzt, nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.
Die Expedition ist wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis abends 7 Uhr.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

Nr. 14. **Sonnabend** den 9. Januar 1904. **98. Jahrgang.**

Das Wichtigste vom Tage.

* Die Angaben über neue Uniformänderungen großen Stils werden offiziös als auf „gröblicher Mystifikation" beruhend bezeichnet.

* Der nach den Beschlüssen des Bundesrats fertiggestellte Gesetzentwurf, betr. die Kaufmannsgerichte, wird von der „Nordd. Allg. Ztg." veröffentlicht.

* Der klerikal-elsässische Reichstagsabgeordnete Delsor wurde aus Frankreich ausgewiesen.

* In Korea droht ein Militäraufstand; die Gesandtschaften werden von Marinetruppen bewacht; die russische Antwortnote wird von der japanischen Regierung geheim gehalten. Ein entscheidender Schritt ist noch von keiner Seite erfolgt.

Die Wahlrechtsvorschläge der Regierung.

„Was man nicht weiß, das eben brauchte man, und was man weiß, kann man nicht brauchen". Sollte nicht dieser Satz dem Verfasser der den sächsischen Landtagsabgeordneten unmittelbar vor Schluß ihrer Ferien zugegangenen Denkschrift der königl. Staatsregierung über das Wahlrecht der Zweiten Kammer vorgeschwebt haben, als er seinen letzten Satz schrieb? Fast scheint es so und ein Wunder wäre es nicht. Empfehlenswerte Vorbilder für ein durchaus gerechtes und zweckmäßiges Landtagswahlrecht gibt es nicht und das Königreich Sachsen würde bei seinen ganz eigenartigen Bevölkerungsverhältnissen selbst das schönste Vorbild nicht einfach nachahmen dürfen, ohne einen Fehler zu begehen. Was aber auch der Verfasser nach Erledigung seiner Aufgabe gedacht haben mag: Das Zeugnis wird ihm von keiner Seite versagt werden dürfen, daß er höchst wertvolles Material fleißig zusammengetragen und die außerordentliche Schwierigkeit einer glücklichen Lösung der sächsischen Wahlrechtsfrage überzeugend nachgewiesen hat.

Das Hauptinteresse an der Denkschrift, die in 12 Abschnitte zerfällt, konzentriert sich für jetzt auf den letzten dieser Abschnitte, dessen Ueberschrift lautet: „Die Regierungsvorschläge." Ehe wir aber auf diese eingehen, sei ein ganz kurzer Abriß über die bisher für die Wahlen zur Zweiten Kammer geltenden Wahlrechte gegeben.

Die Verfassung vom Jahre 1831 sagte im § 68, daß die Zweite Kammer bestehen sollte aus

1) 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer,
2) 25 Abgeordneten der Städte,
3) 25 Abgeordneten des Bauernstandes und
4) 5 Vertretern des Handels und Fabrikwesens.

Sachsen besaß somit, als es in die Reihe der Verfassungsstaaten eintrat, eine im wesentlichen ständische Volksvertretung. Nur die Rittergutsbesitzer wählten direkt, die Städte, der Bauern-, der Handels- und Fabrikantenstand aber indirekt (durch Wahlmänner). Das damalige Wahlsystem blieb mit der einzigen Abänderung, daß die Zahl der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens von 5 auf 10 erhöht wurde (Gesetz vom 19. Oktober 1851) bis zum Jahre 1868 in Kraft. Nachdem Sachsen in den Norddeutschen Bund eingetreten war und die ersten Wahlen für den Reichstag auf Grund des allgemeinen gleichen und direkten Wahlrechtes stattgefunden hatten, erhob sich ein allgemeines Verlangen nach Beseitigung der ständischen Vertretung. Es kamen die Verfassungsänderung und das Wahlgesetz vom 3. Dezember 1868 zu stande. Die ständische Vertretung wurde abgelöst durch eine städtische und ländliche, wobei man die Zahl der Abgeordneten (80) beibehielt und den Städten 35, dem Lande 45 Vertreter gab. Das Wahlrecht war ein allgemeines, gleiches und direktes, lediglich beschränkt durch den sogenannten Thalercensus. Die Zahl der städtischen Vertreter wurde durch Gesetz vom 20. April 1892 von 35 auf 37 erhöht, das Wahlrecht erfuhr aber erst durch das Gesetz vom 28. März 1896 mit der Einführung des sog. Dreiklassenwahlrechts eine durchgreifende Aenderung.

Schon bei Beratung dieses neuen Wahlrechts wurden sowohl von der Regierung, als auch von Vertretern der Parteien der Ansicht Ausdruck gegeben, daß es sich nur um einen Notbehelf, um ein interimistisches Gesetz, handeln könnte und daß die gewonnene Zeit dazu dienen sollte, ein Wahlrecht zu finden und zu schaffen, wie es der Gerechtigkeit am meisten entspreche und der Wohlfahrt des Landes am ersprießlichsten sei. Bekanntlich hat sich mit dieser schwierigen Aufgabe die Regierung nicht nur allein, sondern auch in Besprechungen mit Vertrauensmännern beschäftigt, aber das Resultat dieser Bemühungen ist nicht ein Gesetzentwurf, sondern nur eine Denkschrift mit „Regierungsvorschlägen". Schon hieraus ergibt sich, daß die Regierung sich bewußt ist, nur Anregung und Material zur möglichst vollkommenen Lösung der gewaltigen Aufgabe, nicht aber diese Lösung selbst zu geben. Und darin können wir ihr nur beipflichten.

Zur Begründung unserer Ansicht müssen wir die Regierungsvorschläge hier kurz rekapitulieren. Nach diesen würde die II. Kammer künftig bestehen aus 48 Abgeordneten, die von allen in drei Klassen eingeteilten Wahlberechtigten gesondert, aber auf direktem Wege gewählt werden, und aus 35 Abgeordneten, die von Angehörigen des Landwirtschafts-, des Handels- und des Gewerbestandes zu wählen sind. Diese letzteren sollen also, wie ohne weiteres einleuchtet, ein doppeltes Wahlrecht haben. Für die Einräumung eines solchen Wahlrechts von weittragendster Bedeutung (denn es ist noch viel gewichtiger als das sogenannte Pluralwahlrecht) fehlt es an jedem Grunde. In der Denkschrift wird zwar angeführt, daß den hiernach besonders vertretenen drei Produktionsständen volle 87 Proz. der Bevölkerung, also nahezu 9/10, angehören, aber zu dieser Prozentziffer gelangt man doch nur dadurch, daß man Angestellte und Arbeiter den Unternehmern zurechnet. Das Verhältnis wird schon anders, wenn man die ganze Zahl der Wähler betrachtet. Diese beläuft sich auf rund 637 000. Hiervon sollen 219 000 ein doppeltes Wahlrecht haben, 438 000 aber nicht. Die Regierung fühlt sich selbst einem kleinen Teile dieser 438 000 Wähler, nämlich den „Gebildeten" gegenüber, in einer gewissen Verlegenheit. Sie sagt in der Denkschrift, daß die Zahl der Aerzte, Geistlichen, Lehrer usw. zu klein sei, um mit ihnen einen besonderen Wählerstand zu bilden, bez. würde die Zahl der Vertreter, die auf sie entfiele, zu gering sein. Das ist ja an sich, äußerlich betrachtet, gewiß richtig, aber für die Verleihung des doppelten Wahlrechts an Landwirte, Handels- und Gewerbetreibende läßt sich daraus gewiß kein Grund herleiten.

Nun sucht zwar die Regierung den eben erwähnten „Gebildeten", soweit ein gewisser Grad der Bildung erkennbar ist, ein Aequivalent zu bieten. Es sollen bei den obenerwähnten allgemeinen Wahlen diejenigen, die ein abgeschlossenes Hochschulstudium hinter sich haben, zur ersten Wählerabteilung und diejenigen, die die Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienste erworben haben, zur zweiten Wählerabteilung gehören, gleichviel ob sie ihrer Steuerleistung nach zu diesen Abteilungen zählen würden. Wir haben dazu nur zu bemerken, daß das lediglich ein Aequivalent gegenüber dem Besitz oder gegenüber dem zufälligen höheren Einkommen anderer wäre. Das doppelte Wahlrecht der anderen drei Stände würde ein ungleich wertvolleres Staatsbürgerrecht einschließen. Und sind wir auch weit davon entfernt, die erlangte Schul- und Hochschulbildung zu hoch einzuschätzen — dem Betriebe von Landwirtschaft, Handel und Gewerbe ist sie doch wohl gleichwertig.

Das doppelte Wahlrecht, wie es im Regierungsvorschlage enthalten ist, wird also einen Stein des Anstoßes für die große Mehrheit der Abgeordneten bilden.

Aber eine so geschaffene Kammer würde noch eine andere Gefahr in sich bergen. Durch ein solches Wahlrecht würde nämlich ein Parlament im Parlamente entstehen. Man denke nur den Fall, die 35 berufsständischen Abgeordneten würden in manchen Dingen, und vielleicht gerade bei Berufsinteressen, die ja oft recht einheitlicher Art sind, von den anderen 48 Abgeordneten überstimmt —, würden dann nicht die berufsständischen Abgeordneten hierüber ein Geschrei durch das Land ertönen lassen? Und würde bei gegenseitigem Rivalisieren vielleicht Ersprießliches herauskommen? Dazu die ganze Zusammensetzung der Kammer: In der III. Abteilung voraussichtlich 16 Sozialdemokraten, die II. und I. Abteilung senden 32 Vertreter der politischen bürgerlichen Parteien und hierzu 35 berufsständische Abgeordnete — ist das eine Perspektive, die verlockend wirken könnte?

Wir können daher nicht wünschen, daß die Regierungsvorschläge Gesetz werden. Aber das scheint auch die Regierung selbst weder zu erwarten, noch zu wünschen, denn sie richtet in der Denkschrift wiederholt das dringende Ersuchen an alle, die bessere Vorschläge machen zu können glauben, mit diesen nicht zurückzuhalten. Zunächst ist es die Zweite Kammer, die diesem Ersuchen zu entsprechen hat. Möchte in ihr nicht nur der Mann sich finden, den augenscheinlich selbst die Regierung ersehnt, sondern auch die Mehrheit, die ihm folgt.

Deutsches Reich.

* **Berlin**, 8. Januar.

* **Voruntersuchung oder Hauptverhandlung?** Die geplante Reform des Strafprozesses läßt eine unbeschreibliche Fülle von Verbesserungsvorschlägen auftauchen, was jedenfalls ein Beweis dafür ist, daß die Strafprozeßordnung in der Tat sehr reformbedürftig ist. Neben manchen sehr zweckmäßigen Vorschlägen laufen natürlich auch solche einher, die zwar Veränderungen, aber keine Verbesserungen des gegenwärtigen Zustandes bedeuten würden. Zu den letzteren möchten wir einen Vorschlag zählen, der in der demnächst erscheinenden Nummer der Zeitschrift „Das Recht" gemacht wird. Die Voraussetzung, von der der Vorschlag ausgeht, ist allerdings zutreffend: die große Reformbedürftigkeit der Voruntersuchung in Strafsachen. Das gesamte Verfahren ist zur Zeit so mangelhaft, daß schon dadurch die verhältnismäßig große Zahl der Freisprechungen erklärt wird. Wäre das Vorverfahren gründlicher, so würde das Hauptverfahren nur dann eröffnet werden, wenn die Schuld des Angeklagten nach menschlichem Ermessen feststände. Eine ganz andere Frage aber ist es, ob die größere Gründlichkeit des Verfahrens an die Bedingung geknüpft wird, daß die Hauptverhandlung zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt werden soll. Dies würde geschehen, wenn der im „Recht" enthaltene Vorschlag in die Praxis übersetzt würde. Danach soll die Voruntersuchung von einer mit drei Richtern besetzten Kammer geführt und dem Angeklagten ein Verteidiger bestellt werden, wenn er sich nicht selbst einen gewählt hat. Verteidigung und Staatsanwaltschaft sollen bei jeder Vernehmung des Angeklagten zugezogen werden und auch die Beweisverhandlungen sollen in Gegenwart der Prozeßparteien stattfinden. Die Vernehmung der Zeugen und der Sachverständigen soll eine eidliche sein. Je nach dem Ergebnisse der Verhandlungen soll von der Untersuchungskammer entweder die Einstellung des Verfahrens oder die Verweisung an das erkennende Gericht beschlossen werden; dieser Beschluß ist mit Gründen zu versehen. Bei der Hauptverhandlung vor dem erkennenden Gerichte soll eine Beweisaufnahme nicht stattfinden, wohl aber soll eine Verlesung der Protokolle über die in der Voruntersuchung aufgenommenen Beweise stattfinden können. Die gegenwärtige Bedeutung von Voruntersuchung und Hauptverhandlung würde durch diesen Vorschlag vollkommen auf den Kopf gestellt. Es ist ja sehr schön, wenn in dem Vorschlage gesagt wird: „Das Gericht entscheidet nach seiner freien Ueberzeugung, ohne durch die Ergebnisse des Voruntersuchungsverfahrens gebunden zu sein", aber wir möchten wohl wissen, wie das erkennende Gericht sich diese Ueberzeugung verschaffen soll, wenn es nicht selbst die Zeugen vor sich sieht und wenn die Protokolle der Voruntersuchung infolgedessen unbedingte Geltung haben. Die Verweisung an das erkennende Gericht würde unter solchen Umständen in 99 von 100 Fällen mit der Verurteilung gleichbedeutend sein und die selbständige Tätigkeit des erkennenden Gerichtes würde im wesentlichen nur in der Festsetzung des Strafmaßes bestehen. Damit würde aber auch das für das Volksempfinden so wichtige Prinzip der Oeffentlichkeit im Strafverfahren einen starken Stoß erleiden, denn je bedeutungsloser die Hauptverhandlung ist, desto bedeutungsloser wird naturgemäß gleichzeitig die Oeffentlichkeit in derselben. Das Schwergewicht würde eben in der Voruntersuchung liegen, die außerhalb der Oeffentlichkeit stattfände. Nein, wir sind vollkommen mit einer gründlichen Verbesserung des Untersuchungsverfahrens einverstanden, aber wir wünschen uns diese Verbesserung keineswegs in Verbindung mit einer Herabdrückung der Bedeutung der Hauptverhandlung.

* **Aussperrungen infolge unerlaubter Maifeier.** Ueber die am 2. Mai 1903 wegen unerlaubter Maifeier erfolgten Ausschließungen von der Arbeit enthält das letzte reichsstatistische Vierteljahrsheft Angaben, denen unter Vergleich mit denen für 1902 der „Voss. Ztg." zufolge zu entnehmen ist, daß die Zahl der Ausschließungen und der ausgeschlossenen Personen abgenommen hat, wogegen die Zahl der von der Ausschließung betroffenen Betriebe und die Dauer der Ausschließung gestiegen sind. Es erfolgten im Deutschen Reiche 25 Ausschließungen gegen 29 im Jahre 1902. Die meisten betrafen Bauarbeiter (10) und Steinmetzen (6). Von den Ausschließungen sind 108 Betriebe betroffen gegen nur 61 im Jahre 1902. Die Ausschließungen der Bauunternehmungen in Magdeburg, Bremerhaven und Bremen umfaßten 61, 50 und 23 Betriebe mit 2670, 1520 und 878 Arbeitern. Im ganzen waren in den von den Aussperrungen betroffenen Betrieben 10 700 Arbeiter beschäftigt gegen 14 623 im Jahre 1902, darunter 1770 (2227) unter 21 Jahre alte. Die Höchstzahl der gleichzeitig ausgeschlossenen Personen war am größten mit 1102 Personen beim Maschinen- und Schiffbau in Lübeck; dann folgen die Bauunternehmung in Magdeburg mit 570, die Steinhauerei in Hamburg mit 352, die Bauunternehmung in Bremen mit 335 und die in Bremerhaven mit 300 Personen. Während im Jahre 1902 keine Aussperrung länger als 14 Tage dauerte, dehnte sie sich im Jahre 1903 bei den Steinmetzgeschäften in Chemnitz, Hilbersdorf und Flöha auf 28 Tage und bei der Kunstmöbeltischlerei in Mockau sogar auf 28 Tage aus.

* **Der Kaiser** hatte gestern nachmittag in Berlin mit dem Reichskanzler Grafen v. Bülow eine Unterredung in dessen Palais und kehrte dann nach dem Neuen Palais bei Potsdam zurück. — Heute vormittag empfing der Kaiser den Bildhauer Professor Hayerkamp im Beisein des Kultusministers Dr. Studt.

* **Keine Uniformänderungen.** Die „Nordd. Allg. Ztg." schreibt: Die Oeffentlichkeit wurde durch Angaben beunruhigt, welche die „Kölnische Zeitung" unter Berufung auf militärische Kreise über Uniformänderungen, und zwar über die Einführung einer neuen Grundfarbe für die Waffenröcke, Ersatz der Feldbinde durch die Ueberschnallkoppel, Anbringung von Abzeichen des Dienstgrades auf dem Aermel und Vertauschung der grauen Litewka durch eine graugrüne, machte. Wir stellen fest, daß hier eine gröbliche Mystifikation vorliegt. Die Angaben sind in allen Einzelheiten erfunden. Es ist bedauerlich, daß ein ernstes Blatt solche falschen Gerüchte über angebliche Entschließungen von höchster Stelle ohne genaue Prüfung aufnahm.

— Prinz Eitel Friedrich von Preußen ist zur Wiederaufnahme seiner Studien nach Bonn zurückgekehrt.

— Eine Korrespondenz hatte behauptet, Miquel sei 1894 ein eifriger Befürworter des Scherlschen Sparsystems gewesen; dazu schreibt die „Staatsbürgerzeitung": „Wir wissen aus eigener Erfahrung, daß dies nicht richtig ist. Gewiß hat Herr von Miquel mit Scherl und seinen Leuten wiederholt über das genannte System verhandelt, aber nicht etwa, um es einzuführen.

— Bei der gestrigen Neuwahl des Berliner Stadtverordnetenvorstandes wurden die Sozialdemokraten zu keinem Amte gewählt. Langerhans wurde als Vorsitzender einstimmig wiedergewählt. Bei der Wahl des Stellvertreters des Vorsitzenden brachte es Singer auf 31 Stimmen gegen Michelet mit 91. Sozialdemokrat Borgmann fiel bei der Wahl der Beisitzer und Beisitzerstellvertreter durch.

— Berghauptmann Vogel-Breslau übernimmt das Oberbergamt Bonn, Geh. Bergrat Hilger-Saarbrücken ist zum Berghauptmann in Breslau ernannt worden. Bergrat Jäschke-Zabrze ist als vortragender Rat in das preußische Handelsministerium berufen worden.

— Der Verlag Vita, bei dem der Roman „Jena oder Sedan?" von Bauernfeind erschienen ist, hat, wie bereits mitgeteilt, die „Hamburger Nachrichten" verklagt. Es war die Meinung entstanden, daß die Klage gegen die in jenem Blatte geübte Kritik gerichtet sei. Nun schreibt das erwähnte Verlagshaus der „Deutschen Tageszeitung", dies sei nicht der Fall. Klage sei deshalb erhoben worden, weil die „Hamburger Nachrichten" die Behauptung aufgestellt hätten, der Verlag sei durch Geld aus der sozialdemokratischen Parteikasse in die Lage versetzt worden, das Buch nunmehr in billiger Ausgabe erscheinen zu lassen.

— Bei dem beendeten Taxameterkutscher-Streik mußten nach Angaben eines Streikführers täglich mindestens 3000 ℳ aufgebracht werden zur Deckung der Unterstützungen, und 500 ℳ gingen nur ein. Als unterstützungsbedürftig hatten sich eingezeichnet 1100 Kutscher, davon waren 500 unorganisiert. Die Kasse ist erschöpft, der Ausstand hat mehr als 30 000 ℳ verschlungen.

* Im Kreise **Schroda** wurde zum Ersatze für den verstorbenen Abg. v. Glebocki der Rentner Lewandowski als Reichstagskandidat und der Reichstagsabg. Korfantyas Landtagskandidat aufgestellt. Beide gehören der polnischen Volkspartei an.

* **Krefeld**, 8. Januar. Der Kaiser ließ durch das Kriegsministerium die Mitteilung hierher gelangen, daß die von ihm versprochene Verlegung des Düsseldorfer Husarenregiments hierher erst April 1905 erfolge.

* **In Eschwege-Schmalkalden** haben es die Antisemiten mit der Aufstellung ihres Kandidaten für die im Wahlkreise Eschwege-Schmalkalden durch die Affäre Seyboth notwendig gewordene Ersatzwahl ganz besonders eilig. Die Liebermann v. Sonnenbergschen Deutschsozialen, die dort den Besitzstand der Antisemiten für sich in Anspruch nehmen, haben bereits den früheren Abgeordneten Raab, der bei der Hauptwahl in Flensburg dem Sozialdemokraten unterlag, als Kandidaten nominiert und sich die Unterstützung der im Wahlkreise nicht ganz unbedeutend vertretenen Christlich-sozialen für diese Kandidatur gesichert. — Die „Freis. Ztg." teilt mit, die Parteileitung der freisinnigen Volkspartei habe dem bisherigen Vertreter des Kreises, Seyboth, die Deckung der Wahlunkosten nicht angewonnen. Aus dem Zentralfonds der freisinnigen Volkspartei sei vielmehr gerade der Wahlkreis Eschwege-Schmalkalden vor anderen Wahlkreisen unterstützt worden, und zwar vor den Wahlen durch sieben Barsendungen und außerdem durch Uebernahme aller Kosten, welche durch Redner und Agitatoren von außerhalb entstanden seien. Das wird schon stimmen, aber für den Kandidaten selbst werden eben immer noch genug persönliche Aufwendungen nötig gewesen sein.

⊙ **Straßburg i. E.**, 8. Januar. (Telegramm.) Der Reichstagsabgeordnete Delsor, der der klerikalen elsässischen Landespartei angehört, wurde dem „Elsässischen Boten" zufolge gestern abend, als er in Lanville beabsichtigte, einen religiös-sozialen Vortrag im Vereinshause zu halten, durch Verfügung des Präfekten von Nancy wegen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit aus Frankreich ausgewiesen. (Augenblicklich scheint also im offiziellen Frankreich die Revanchestee hinter dem Kampfe gegen den Klerikalismus zurückstehen zu müssen. Red.)

* **München**, 7. Januar. Gegen den Reformkatholizismus wird von ultramontaner Seite ständig mit den unlautersten Mitteln gearbeitet. Jetzt hat ein Beleidigungsprozeß ergeben, daß ein Mitarbeiter des Münchener offiziellen Zentrumsorgans sich in eine Interessentenversammlung des reformkatholischen „20. Jahrhunderts" als Freund jener Bewegung eingeschmuggelt und dann seinem Organ einen gröblich entstellten Bericht gebracht hatte. Unter den Zeugen befanden sich theologische Professoren aus Würzburg und Wien, die sich über das Vorkommnis in sehr bitterer Weise äußerten. Unsere einheimische Zentrumspresse braucht sich nach ihren taktischen Grundsätzen durch dieses Urteil allerdings nicht anfechten zu lassen. — Der Abgeordnete Dr. Heim teilt im „Bayerischen Kurier" mit, daß er am 8. Januar in der Abgeordnetenkammer die Antwort auf die Angriffe des Abgeordneten Dr. Gäch geben werde. Hoffentlich werde Herr Dr. Gäch zugegen sein. Und „hoffentlich" wird Herr Dr. Heim diesmal mehr bieten als Schimpfworte! — Der Reichstagsabgeordnete Professor Freiherr v. Hertling aus München befindet sich zur Zeit in Rom. Zu der an diese Reise geknüpften Meldung des „Osservatore Cattolico", Freiherr v. Hertling stehe mit dem Vatikan in Verhandlung wegen eines Nachfolgers des amtsmüden bayerischen Gesandten Freiherrn v. Cetto, schreibt man der „Allgemeinen Zeitung": Diese Ausstreuung ist haltlos. Freiherr v. Cetto ist nicht amtsmüde und noch weniger ist die bayerische Regierung irgendwie mit ihrem Vertreter beim Vatikan unzufrieden. Im Gegenteil besteht, wie uns von zuständiger Seite bestätigt wird, der Wunsch, daß Freiherr v. Cetto in seinem mit großem Geschick geführten Amte noch lange walten möge.